

Bürgerbegehren (nach § 15 BgbKVerf) „Gerechter Straßenausbau“ Ausbau von Anliegerstraßen nur noch bei Zustimmung einer demokratischen Mehrheit der Anlieger

Ich unterstütze die Beantragung eines Bürgerentscheides über die folgende Frage:

Sind Sie dafür, dass ab .2019 Maßnahmen zum Ausbau von Anliegerstraßen und Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen, die zwar schon vorhanden sind, aber nicht als bereits hergestellt gelten, nur durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen der jeweils geplanten Maßnahme zuvor zustimmt – wobei für jedes beitragspflichtige Grundstück eine Stimme abgegeben werden kann und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist, sofern sich mindestens 25 v. H. der Beitragspflichtigen beteiligen –, sofern die Gemeinde zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist?

Begründung: In werden seit einigen Jahren und sollen zukünftig noch vermehrt kostenintensive Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen auch bei Anliegerstraßen vorgenommen werden, ohne dass die betroffenen Beitragspflichtigen eine verbindliche Entscheidung über die Vorhaben treffen können. Obwohl die Kostenbelastung bei 75 bis 90 Prozent liegt, entscheidet nicht der überwiegend Beitragspflichtige sondern die Kommune. Hierdurch kommt es auch zu unnötigen, viele Anlieger finanziell unerträglich belastenden Maßnahmen. Im Sinne eines modernen und demokratischen Umgangs mit Kommunalabgaben sollen daher in Zukunft die Anlieger, sofern sie die überwiegenden Kosten zu tragen haben, selbst entscheiden, ob sie die geplante Maßnahme wünschen. Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, zu denen die Gemeinde aufgrund höherrangigen Rechts verpflichtet ist sind von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen.

Amtliche Kostenschätzung: „Die Kosten für die Durchführung der Anliegerbefragungen betragen voraussichtlich ca. .000 €. Bei Nichtdurchführung von Baumaßnahmen wegen mehrheitlich ablehnenden Anliegervotums stehen den eingesparten Baukosten (Gemeindeanteil) die weiterhin höheren Unterhaltungsausgaben gegenüber.“

Vertrauensperson des Bürgerbegehrens:

Stellvertretende Vertrauensperson des Bürgerbegehrens:

	Name, Vorname	Geb.datum	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

9.					
10.					